

# Südwestdeutscher Schwimmverband e.V.

Mitglied der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen und des Deutschen Schwimm-Verbandes



SWSV, Carl-Villingen-Str. 47, 67549 Worms

DSV Präsidium per E-Mail

**Präsident  
Anselm Oehlschlägel**

Mainzer Str. 127  
55218 Ingelheim

Telefon privat: 06132/76394  
Telefon dienstlich: 06132/2940  
Telefax dienstlich: 06132/2946  
anselm.oehlschlaegel@t-online.de

Ingelheim, den 18. November 2018

## Zusatzantrag Nr.1 zum Antrag 1(Satzung)

§ 4 Abs.3 Unterabsatz 4 wird wie folgt gefasst:

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses Klage zum DSV-Schiedsgericht erheben. Innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung ist die Klage zu begründen. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Das DSV-Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der Beschluss und die Entscheidung des Schiedsgerichts sind in den Amtlichen Mitteilungen des DSV zu veröffentlichen.

Begründung:

Der vorgeschlagene Text ist klarer formuliert. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in der RO bereits geregelt und muss hier nicht wiederholt werden. Solange nicht rechtskräftig über den Ausschluss entschieden ist, muss in Abwägung der Vor- und Nachteile einer fehlenden aufschiebenden Wirkung der Klage festgestellt werden, dass bei einem Obsiegen des Mitgliedes der Schaden sowohl für den DSV als auch für das Mitglied der sofortige wirksame Ausschluss größer ist im Verhältnis zum Verbleib im DSV bis zur rechtskräftigen Entscheidung des DSV-Schiedsgerichts. Das Mitglied wäre während der Dauer des Verfahrens nicht an der Entscheidungsfindung im DSV beteiligt, müsste aber nach seinem Obsiegen die bis dahin getroffenen Entscheidungen hinnehmen, ohne darauf noch Einfluss nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Südwestdeutscher Schwimmverband e.V.

Anselm Oehlschlägel  
Präsident

Claudia Zoege  
Vizepräsidentin Verwaltung